



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf eine Möglichkeit hinweisen, ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne Informationen über Ihr Unternehmen und neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SOHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt	1	Novelle des Handelsgesetzes.....	4
Wir heißen neue Mitglieder willkommen	2	Customer Experience	4
Wir laden Sie ein	2	European Compliance Forum	4
Tax Seminar	2	Veranstaltungen Rückblick	4
Repräsentationsball	3	Vorwahldiskussion zu Parlamentwahlen 2020	4
Business Breakfast zu Neuerungen bei grenzüberschreitenden Personalentsendungen	3	Novellen der Steuergesetze gültig ab 1.1.2020	5
Partnerveranstaltungen	4	Speed Business Meeting.....	5
Wir bereiten vor	4	Recht und Legislative	5
		Informationen für Mitglieder	7

➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

JF GASTRONOMY s.r.o.

Dienstleistungen im Bereich der
Veranstaltungen

[mehr](#)

Häusler & Häusler s.r.o.

Architektur und Urbanistik

[mehr](#)

Renate Eder, Regionale – March -
Kürbisprodukte

Lebensmittelindustrie, Handel

[mehr](#)

TESTEK, a.s.

Automobilindustrie, Sublieferanten, Vermietung

[mehr](#)

➔ Wir laden Sie ein

Tax Seminar

**6. Februar 2020, 9:00, Registration 8:30 |
Hotel Devín, Riečna 4, Bratislava**

Die Slowakisch-österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit dem informellen Verein der Auslandshandelskammern in der Slowakei Chamber of Chambers erlaubt sich, Sie herzlich zum Tax Seminar einzuladen.

Vortragende:

Silvia Hallová, Tax Partner, Grant Thornton Consulting
Daniel Martiny, Tax Manager, VGD Slovakia
Lubica Adame, LL.M., PhD., Direktorin der
Direktsteuerabteilung, Finanzministerium der SR
Martina Bilíková, Direktorin der Abteilung für indirekte
Steuern, Finanzministerium der SR
Toško Beran, Direktor für Finanz- und
Steuerverwaltung, Finanzministerium der SR

Sprache:

Slowakisch/Englisch (Simultandolmetschen)

Teilnahmegebühr: für Kammermitglieder **kostenlos**,
für Nichtmitglieder 39€

Registration: <http://sohk.sk/EventList.aspx?lang=de>



Repräsentationsball

21. Februar 2020, 19:00 | Kursalon

Trenčianske Teplice

Die Slowakisch-Österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Klub der Slowakei erlaubt sich, Sie herzlich zum Ball im Kursalon nach Trenčianske Teplice einzuladen.



Programm:

19:00 – Einlass und Welcome drink

19:30 – Eröffnung und kulturelles Programm

20:15 – Tanz und Unterhaltung

21:00 – Abendessen

22:00 – kulturelles Programm

22:30 – Tanz und Unterhaltung

23:30 – Preise Verlosung

00:00 – Mitternachtssnack

00:30 – Unterhaltung

04:00 – Ballende

Durch den

Abend werden

sie begleiten: Szöllösy Gypsy Band, Funny Fellows und andere.

Sprache: Slowakisch/Deutsch

Teilnahmegebühr: für Kammermitglieder 59€, für Nichtmitglieder 89€

Registrationsfrist bis: 17.02.2020

Registration: <http://sohk.sk/EventList.aspx?lang=de>

Business Breakfast zu Neuerungen

bei grenzüberschreitenden

Personalentsendungen

24. Februar 2020, 9:00, Registration 8:30 |

Mercure Bratislava Centrum Hotel, Žabotova 2,

Bratislava

Die Slowakisch-Österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Eversheds Sutherland erlaubt sich, Sie herzlich zum Frühstücksseminar zum Thema der grenzüberschreitenden Entsendung einzuladen.



Vortragende:

Mgr. Jana Sapáková, Anwalt, Eversheds Sutherland

Mag. Tülay Cakir, Anwalt, Eversheds Sutherland

Helmut Röhle, FAL-CON Steuerberatung GmbH

Sprache: Slowakisch/Deutsch (Simultandolmetschen)

Registration: <http://sohk.sk/EventList.aspx?lang=de>

➔ Partnerveranstaltungen

NEWMATEC 2020

24.-25. März 2020, Hotel Partizán, Tále

Registration: <https://www.newmatec.sk/en/registration/>

Mitglieder der Slowakisch-österreichischen Handelskammer haben 10% Nachlassanspruch.

Falls Sie diesen beanspruchen möchten, kontaktieren Sie uns auf sohk@sohk.sk

➔ Wir bereiten vor...

Novelle des Handelsgesetzes 4. März 2020, Bratislava

Customer Experience 11. März 2020, Bratislava

European Compliance Forum 23.-24. April 2020, Gbel'any

➔ Veranstaltungen Rückblick

Vorwahldiskussion zu Parlamentwahlen 2020

21. Januar 2020, 19:00 | Pálffy Palast, Zámocká 47, Bratislava

Slowakisch-österreichische Handelskammer hat für Sie zusammen mit weiteren europäischen Handelskammern eine Diskussion anlässlich der Wahlen des Nationalrates der Slowakischen Republik vorbereitet. Führende Vertreter der eingeladenen Parteien KDĽ, PS/Spolu, SaS und Za ľudí diskutierten miteinander und beantworteten Ihre Fragen. Die Diskussion wurde von Dr. Wilfried Serles moderiert.



Novellen der Steuergesetze gültig ab 1.1.2020

22. Januar 2020, 16:00 | Porsche Slovakia Räumlichkeiten, Vajnorská 160, Bratislava

Die Slowakisch-Österreichische Handelskammer bereitet in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften PORSCHE Slovakia spol. s.r.o., Grant Thornton Consulting, k.s und KPMG Slovensko, s.r.o. auch dieses Jahr das traditionelle Neujahr-Steuerseminar vor. Die Vorträge wurden von: Mária Murínová (MFSR), Richard Farkaš (KPMG Slovensko), Silvia Hallová (Grant Thornton Consulting) gehalten.



MINISTERSTVO
FINANCIÍ
SLOVENSKEJ REPUBLIKY

Speed Business Meeting

29. Januar 2020, 16:00 – 19:30 | Park Inn by Radisson Danube Bratislava, Rybné námestie 1, Bratislava

Die Slowakisch-österreichische Handelskammer hat für Sie in Zusammenarbeit mit informellem Verein der Auslandshandelskammern in der Slowakei schon traditionelle Networkingveranstaltung - Speed Business Meeting vorbereitet.



Zahraničné obchodné komory na Slovensku
Foreign Chambers of commerce in Slovakia

➔ Recht und Legislative



- Änderungen des Einkommensteuergesetzes Nr. 315/2019 und Ges. Nr. 316/2019 Slg

Aufgrund der Novellierung des Einkommensteuergesetzes werden nach Neuem folgende Änderungen gelten:

- Unternehmen und Einzelunternehmer zahlen 15% Steuer bei dem Umsatz über 100.000 Euro
- Steuervorauszahlungen erfolgen erst nach Überschreitung der Steuergrenze von 5.000 Euro
- Mikrosteuerzahler mit Umsatz bis 49 790 Euro wird mehrere steuerliche und buchhalterische Vorteile haben
- Die Änderung ändert die Regeln für die Abschreibungsverlust
- Unternehmen können bis zu 200% der Ausgaben für Wissenschaft und Forschung abziehen
- Elektroautos und Hybride werden zwei Jahre lang abgeschrieben

Die Änderung trat am 01.01.2020 in Kraft

➤ **Änderung des Mehrwertsteuergesetzes**

Gesetz Nr. 222/2004 der Gesetzsammlung

Das call-off stock Regime wird als obligatorische Regelung für alle Mitgliedstaaten eingeführt, wonach die Beförderung von Gütern, bei denen es sich um das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen (Lieferanten) handelt, in einen anderen Mitgliedstaat zwecks nachträglicher Lieferung an einen bekannten Kunden - einen für diesen Mitgliedstaat registrierten Steuerpflichtigen - Bedingungen erfüllt sind, die Waren in einen anderen Mitgliedstaat gemäß § 8 Abs. 4 MWVG

Die neue Bestimmung des § 8a des Mehrwertsteuergesetzes führt eine Definition des call-off stock Regimes ein und regelt die Bedingungen und Folgen der Anwendung dieses Regimes aus der Sicht der Slowakischen Republik als Mitgliedstaat des Beginns des Warentransports (Liefermitgliedstaat). Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so gilt die in einen anderen Mitgliedstaat verbrachte Ware als vom befreiten Lieferanten gemäß § 43 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes erst in dem Moment, in dem es aufgrund einer mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarung das Recht erwirbt, als

Eigentümer des benannten Kunden darüber zu verfügen, während die Verlagerung der Waren nicht berücksichtigt wird

Die Ware befindet sich in dem sogenannten call-off stock Regime, wenn alle folgenden Bedingungen für den Zahler (Versenden oder Transportieren der Waren) und den Steuerpflichtigen (an den die Waren geliefert werden sollen) erfüllt sind:

- die Waren werden von einem Zahler oder in seinem Namen von einem Dritten vom Inland in einen anderen Mitgliedstaat, mit der Tatsache, dass die Waren dort, und das später und erst nach der Lieferungsbedingung dem Steuerpflichtigen, der berechtigt ist, ein Eigentumsrecht an den Waren im Rahmen der zwischen diesem Steuerpflichtigen und dem Zahler geschlossenen Vereinbarung,
- der Zahler, der die Waren versendet oder befördert, hat seinen Sitz oder seine Niederlassung nicht in dem Mitgliedstaat, in den die Waren versandt oder befördert werden
- der Steuerpflichtige, an den die Waren geliefert werden sollen, wird in dem Mitgliedstaat steuerlich identifiziert, in den die Waren versandt oder befördert werden, und der Zahler kennt zum Zeitpunkt des Versands oder der Beförderung der Waren seinen Handelsnamen und die von diesem Mitgliedstaat zugewiesene Steueridentifikationsnummer.
- der Zahler gab in seinen Aufzeichnungen die Verlagerung der Waren an
- der Zahler gab in der zusammenfassenden Aufstellung die Identifikationsnummer für die dem Steuerpflichtigen zugeordnete Steuer an, die die Waren erwirbt, den Mitgliedstaat, in den die Waren versandt oder befördert werden.

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft

➤ **Regierungsanordnung zur Festlegung des Mindestlohnbetrags für das Jahr 2020**

Regierungsanordnung Nr.324/2019 der Gesetzsammlung

Der Mindestlohn für 2020 ist festgelegt auf : 580 EUR pro Monat für einen Arbeitnehmer, 3.333 EUR für jede

geleistete Arbeitsstunde.

Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Informationen für Mitglieder



Mária Janušková ist neue Partnerin bei TPA Slowakei

Mária Janušková ist seit knapp 15 Jahren in der TPA Gruppe tätig. Ihre Erfahrungen auf den Gebieten internationale Besteuerung, Aspekte im Zusammenhang mit Betriebsstätten – ihr Lieblingsthema – sowie Besteuerung von Expatriates einschließlich Sozialversicherung konnte sie bei der TPA Gruppe durch umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Immobilien und Akquisitionen erweitern.

Bei TPA Slowakei durchlief sie alle Positionen vom Unternehmensberater über diverse leitende Funktionen bis hin zur Direktorin der Steuer- und Lohnverrechnungsabteilung. In ihrer neuen Position wird sie für den Ausbau der Dienstleistungen in den Bereichen Steuerberatung und Outsourcing von Lohnverrechnungstätigkeiten sowohl für slowakische als auch für internationale Kunden verantwortlich sein.



Mária hat einen Universitätsabschluss von der Wirtschaftsuniversität Bratislava im Fach Steuerwesen und Steuerberatung. Später erwarb sie ihre Zulassung als Steuerberaterin und wurde Mitglied der Slowakischen Steuerberaterkammer. Darüber hinaus verwirklichte sie sich ihren Traum mit einem

postgradualen Studium des internationalen Steuerrechts an der Wirtschaftsuniversität Wien, wo sie den Titel Master of Law (LL.M.) erwarb.

Mária ist überdies Vorsitzende des methodischen Gesetzgebungsausschusses für Körperschaftsteuern der Slowakischen Steuerberaterkammer. Gemeinsam mit Kollegen erarbeitet sie in diesem Rahmen Vorschläge und Kommentare zu Gesetzesentwürfen, organisiert und leitet Konferenzen und diverse Schulungen, darunter eine praxisbezogene Ausbildung für angehende Assistenten von Steuerberatern.

Fakten und Zahlen zur TPA Slowakei

TPA wurde vor mehr als 40 Jahren in Österreich gegründet. Heute zählt das Unternehmen zu den führenden Experten in den Bereichen Steuerwesen und Wirtschaftsprüfung in der Slowakei. Die TPA Gruppe hat sich als erfolgreiches Unternehmen in Mittel- und Südosteuropa etabliert.

In der Slowakei bietet TPA folgende Dienstleistungen an: Steuerberatung, Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung. Die Philosophie von TPA beruht auf einem persönlichen Service, also „Face-to-Face Business“. Unsere Leistungen sind geprägt durch Sachkompetenz und erstklassiges Know-how in einer Vielzahl von Branchen. Das umfassende Wissen und die große Erfahrung unserer Experten umfassen unter anderem Bereiche wie Immobilien, Energie, Unternehmensumstrukturierung, gesellschaftsrechtliche Strukturen sowie Pensionsrecht.

Die TPA Gruppe ist neben der Slowakei in elf weiteren Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Tschechien, Kroatien, Ungarn, Montenegro, Polen, Österreich, Rumänien, Slowenien und Serbien.

Insgesamt beschäftigt die Gruppe mehr als 1.700 Mitarbeiter an 30 Standorten.

Außerdem ist die TPA Gruppe ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Wir können unseren Kunden daher ein weltweites Netzwerk von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern bieten.

Dank unserer Allianz mit dem Netzwerk von Baker Tilly International sind die 12 Standorte der TPA Gruppe auf globaler Ebene perfekt vernetzt; so sind

wir in der Lage, hochwertige Dienstleistungen in allen bedeutenden Handelszentren und Regionen weltweit zu erbringen.

Mehr Informationen unter: www.tpa-group.sk

Für weitere Informationen steht Ihnen Peter Ďanovský, Partner, zur Verfügung: Tel. +421 (2) 57 351 124; peter.danovsky@tpa-group.sk



Zusammen mit KPMG Slowakei und KPMG Österreich möchten wir herausfinden, welche Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Slowakei und Österreich für Ihre Geschäftstätigkeit die wichtigsten sind und für welche Themen der Veranstaltungen in diesem Kontext

hätten Sie Interesse. Bitte, nehmen Sie sich 5 bis 10 Minuten Zeit, um unseren Fragebogen auszufüllen. Er ist bis zum 10.02.2020 zugänglich. Wir freuen uns auf Ihre Meinungen!

Den Fragebogen finden Sie [HIER](#)

UN-Kaufrecht (Teil I)

Durch die immer steigende Globalisierung und die internationale Vermarktung von Produkten kommt es täglich vor, dass Produkte und Waren international verkauft werden. Dabei wissen viele nicht, dass auf einige solcher Fälle das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) zur Anwendung kommt. Dieses Übereinkommen weist im Vergleich zum klassischen ABGB einige Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede, auf. Unter den Vertragsstaaten, die das UN-Kaufrecht in ihre Rechtsordnung ratifiziert haben, sind nicht nur Staaten wie Österreich oder Deutschland, sondern auch die Slowakei, Dänemark, Schweiz, Slowenien, Tschechien etc. vertreten.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass für die Anwendung des UN-Kaufrechts („UNK“) der Anwendungsbereich eröffnet sein muss. Dieser ist gegeben, wenn ein Kaufvertrag zwischen zwei Parteien abgeschlossen wird, die ihre Niederlassung in einem der Vertragsstaaten des UNK haben (räumlicher Anwendungsbereich). Dabei ist zu sagen, dass für die Anwendung des UNK zwar nicht die Unternehmereigenschaft erforderlich ist, jedoch ist der persönliche Gebrauch von Waren vom UNK ausgeschlossen. Sachlich ist der Anwendungsbereich gegeben, wenn ein Kaufvertrag über eine Ware abgeschlossen wurde. Weiters ist gem Art 3 Abs 1 UNK das UN-Kaufrecht auch auf Werklieferungsverträgen anwendbar.

Das UNK ist nicht zwingend anzuwenden, da es dispositiv ist. Das bedeutet, dass bei Abschluss eines Kaufvertrags das UN-Kaufrecht abbedungen werden kann. Wenn dies der Fall ist, dann wird das anwendbare Recht betreffend des Kaufvertrags nicht nach dem UNK, sondern nach dem innerstaatlichen Recht einer Partei ausgelegt. Andernfalls sind die Normen des UNK anzuwenden, auch wenn die Vertragsparteien diese Möglichkeit zunächst nicht in Betracht gezogen haben.

Praxistipp: Wenn ein Kaufvertrag nach dem klassischen ABGB ausgelegt werden soll, sollten Phrasen wie „nach österreichischem Recht anzuwenden“ vermieden werden, da das UN-Kaufrecht durch die Ratifikation ein Teil des österreichischen Zivilrechts ist und somit erst recht das UNK vereinbart wird. Daher ist es jedenfalls ratsam, bei Abschluss eines Kaufvertrages mit ausländischem Bezug, einen versierten Anwalt an seiner Seite zu haben, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Mag. Florian HÖLLWARTH, MBL steht Ihnen bei Fragen zum UN-Kaufrecht auch mit der Dolmetscherin **Ingrid LAUDON** gerne unterstützend zur Verfügung.

HÖLLWARTH



RECHTSANWALT

T: +43 (1) 361 3163 0

F: +43 (1) 361 3163 30

E: office@ra-hoellwarth.at

W: <https://ra-hoellwarth.at>

Garnisongasse 11

1090 Wien

Wenn es um Ihr Recht geht

- Vorbereitung
- Strategie
- Konsequenz